

Beschlussvorlage

EG Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 464/2020

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Amt für Verwaltungssteuerung	Datum: 17.11.2020
Bearbeiter: Kathleen Altmann	Wahlperiode 2019 - 2024

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Stadtrat	16.12.2020	beschlossen	17 3 2

Betreff: Antrag auf Akteneinsicht - Mitglied der WG Lüderitz

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte befürwortet den Antrag auf Akteneinsicht. Gleichzeitig wird das Recht auf Akteneinsicht übertragen an _____ (Stadtrat gesamt oder Ausschuss).

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt			Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	x	Nein	
	Jahr 2020			
,00 EUR	Produkt-Konto:			
ggf. Stellungnahme Kämmerei				

Anlagen: Antrag des Mitgliedes der WG Lüderitz

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Das Recht auf Akteneinsicht ergibt sich aus § 45 Abs.6 S. 2 KVG:

„Auf Antrag der in Satz 1 bezeichneten Mehrheiten ist der Vertretung oder einem von ihr bestellten Ausschuss Akteneinsicht zu gewähren. Die Antragsteller müssen in dem Ausschuss vertreten sein.“

Ein Akteneinsichtsrechts ist per Beschluss festzustellen. Dieses wird gewährt, wenn das Beschlussergebnis das erforderliche Quorum nach § 45 Abs. 6 KVG erreicht. Es ist dabei ebenfalls zu befinden, ob dieses Einsichtsrecht für den gesamten Stadtrat oder für einen einzusetzenden Ausschuss, dem der Antragssteller angehören muss, Geltung entfaltet.

Siehe dazu Kommentar zum KVG:

7. Akteneinsichtsrecht (§ 45 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA)

*Auf Antrag der in § 45 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA bezeichneten Mehrheiten ist der Vertretung oder einem von ihm bestellten Ausschuss Einsicht in die (Verwaltungs-)Akten der Kommune zu gewähren: Und zwar für alle Angelegenheiten der Kommune; dazu zählen auch noch nicht abgeschlossene Vorgänge (VG Gießen vom 16.1.2007 – [8 G 3850/06](#) –, NVwZ 2007 S. [1218](#)). Die Entscheidung über die Antragstellung erfolgt durch Beschluss; der Antrag ist an den Hauptverwaltungsbeamten zu richten. Das Verfahren für die Bildung eines **Akteneinsichtsausschusses** ist gesetzlich nicht geregelt. Über die **Größe und Zusammensetzung** des Ausschusses entscheidet die Vertretung nach freiem Ermessen. Er muss mindestens drei Mitglieder haben. Damit der Minderheitenschutz auch wirksam ist, muss auf Einsetzungsanforderung der Minderheit auch diese durch mindestens ein Mitglied vertreten sein (Eiermann, NVwZ 2005 S. [43](#)). Die Antragsteller und die Einsichtnehmenden müssen in dem Ausschuss vertreten sein. Auch ohne Antrag der Vertretung oder eines Ausschusses kann der Hauptverwaltungsbeamte einzelnen Vertretungsmitgliedern die Einsichtnahme in die Akten gestatten. Ein Anspruch auf Akteneinsicht haben einzelne Vertretungsmitglieder oder Fraktionen jedoch nicht (vgl. OVG Münster, NVwZ 1985 S. [843](#); Hess. VGH, HSGZ 1987 S. [361](#)). Das Einsichtsrecht ist umfassend **für den konkret bestimmten Fall**.*

Im Rahmen der Beschlussfassung ist zu bestimmen, ob dem gesamten Gremium Akteneinsicht gewährt wird oder ein Ausschuss zu bestellen ist. Ist ein Ausschuss zu bestellen, müssen dessen Mitglieder (min. 3, einer davon der Antragsteller) benannt werden.